(Briefkopf Anwaltskanzlei)

Einschreiben

Bezirksgericht Uster

Gerichtsstrasse 17

8610 Uster

D, 4. September 2016

[Prozessnummer]

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Klägerin

[Geburtsdatum], [Heimatort/Staatsangehörigkeit], [berufliche Tätigkeit], [Adresse]

vertreten durch Rechtsanwältin [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

**[Vorname] [Name]** Beklagter

[Geburtsdatum], [Heimatort/Staatsangehörigkeit], [berufliche Tätigkeit], [Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Ehescheidung

reiche ich Ihnen namens und im Auftrag der Klägerin folgende

Klage

ein mit folgenden

**Rechtsbegehren**

* 1. Die Ehe der Parteien sei gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden.
  2. Über die Kinderbelange (elterliche Sorge, Betreuung) sei gemäss der am [Datum] geschlossenen Teilkonvention der Parteien zu entscheiden.
  3. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten seien der Klägerin gutzuschreiben.
  4. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin für den Unterhalt und die Erziehung von D ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (auch über die Mündigkeit hinaus) monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1'200.00 (zzgl. gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen) zu bezahlen, zahlbar jeweils monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.
  5. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin ab Rechtskraft des Urteils einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 6'000.00 zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den ersten eines jeden Monats, bis zum Eintritt des Klägers in das gesetzliche Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung, mindestens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr.

**Bemerkung 1:** Allenfalls müsste an dieser Stelle eine 2. Phase berechnet werden ab dem Zeitpunkt, an welchem die Kinderunterhaltsbeiträge von D wegfallen.

* 1. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Rechtsbegehren Ziff. 4 und 5 vorstehend seien gerichtsüblich zu indexieren.
  2. Die güterrechtliche Auseinandersetzung sei wie folgt vorzunehmen:
     1. Es sei die heute im hälftigen Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft an der [Strasse] in [Ort], Grundbuchblatt 1000, Kataster Nr. 150 in der [Gemeinde], mit Wirkung per Rechtskraft des Scheidungsurteils in das Alleineigentum der Klägerin zu übertragen und es sei dementsprechend das Grundbuchamt [Name] anzuweisen, die heute auf den Namen beider Parteien im Grundbuch eingetragene Liegenschaft mit Wirkung per Rechtskraft des Scheidungsurteils in das Alleineigentum der Klägerin zu übertragen. [Hier sind noch weitere Punkte zu regeln, insbesondere der Übergang von Nutzen und Gefahr, Besitzesantritt, Übernahme der auf dem Grundstück lastenden Grundpfandschuld in Höhe von insgesamt CHF 400'000.00 bei der Bank X durch die Klägerin. Allenfalls ist der Text mit dem zuständigen Grundbuchamt und der Bank vorgängig abzusprechen.]
     2. Die Klägerin sei zu verpflichten, dem Beklagten innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen güterrechtlichen Ausgleichsbetrag von CHF 50'000.00 zu bezahlen.
  3. Die [Pensionskasse] des Beklagten sei anzuweisen, der Klägerin den Betrag von CHF 225'00.00 auf ein von der Klägerin noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen.
  4. Das Grundbuchamt [Name] sei gleichzeitig anzuweisen, die auf der Liegenschaft an der [Strasse] in [Ort] lastende Veräusserungsbeschränkung zu Gunsten der [Pensionskasse] des Beklagten zu löschen und eine gleichlautende Veräusserungsbeschränkung in der Höhe von CHF 200'000.00 zu Gunsten des noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto der Klägerin einzutragen.
  5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8% MwSt. zu Lasten des Beklagten.

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Die Unterzeichnete ist zur Einreichung der Scheidungsklage von der Klägerin gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Die Klägerin reicht hiermit einen aktuellen Familienausweis ein.

BO: Familienausweis vom [Datum] Beilage 2

* 1. Die Folgen des ehelichen Getrenntlebens wurden zwischen den Parteien mit Entscheid des Bezirksgerichts U (Verf. Nr. EE123456) geregelt. Die Akten des Eheschutzverfahrens sind für das vorliegende Verfahren beizuziehen.

**BO:** Eheschutzakten (Geschäfts-Nr. EE123456 des Bezirksgerichts U) **Beizug durch das**

**Gericht**

* 1. Der Klägerin wurde mit Verfügung vom 5. Juli 2016 eine einmalige, nicht erstreckbare Frist von 60 Tagen angesetzt, eine begründete Scheidungsklage zu den Scheidungsfolgen einzureichen bezüglich deren noch keine Einigung besteht. Diese Frist wird mit der heutigen Postaufgabe der vorliegenden Eingabe gewahrt.
  2. Die Klägerin verweist auf die bereits im Rahmen der Einigungsverhandlung von den Parteien eingereichten Urkunden als Beweismittel und offeriert zu sämtlichen Tatsachenbehauptungen auch die Parteibefragung als Beweismittel.

**II. Materielles**

**A. Ehescheidung**

* 1. Die Parteien haben am 2. Februar 1985 in Zürich geheiratet. Aus der Ehe sind die drei gemeinsamen Kinder B, geb. 29. März 1990, C, geb. 5. Mai 1993, und D, geb. 24. Dezember 2003, hervorgegangen.
  2. Im Urteil vom 8. April 2013 des Bezirksgerichts U wurde als Datum für die Aufnahme des Getrenntlebens der 2. Februar 2013 festgehalten. Seit dem 2. Februar 2013 leben die Ehegatten ohne Unterbruch voneinander getrennt, eine Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens ist für die Klägerin ausgeschlossen.
  3. Die zweijährige Trennungsfrist ist damit längst verstrichen, weshalb die Klägerin einen Scheidungsanspruch im Sinne von Art. 114 ZGB hat. Der Beklagte hat anlässlich der Einigungsverhandlung auch nicht bestritten, dass der Scheidungsgrund nach Art. 114 ZGB gegeben ist. Die Ehe der Parteien ist daher zu scheiden.

B. Kinderbelange

* 1. Hinsichtlich der Kinderbelange wurde anlässlich der Einigungsverhandlung eine Teilkonvention abgeschlossen (act. X), welche dem Kindeswohl entspricht und daher vom Gericht gestützt auf Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO zum Urteil zu erheben ist.

C. AHV-Erziehungsgutschriften

* 1. Seit der Geburt der Kinder hat sich die Klägerin vollumfänglich der Pflege und Erziehung der Kinder sowie dem Haushalt der Parteien gewidmet, während der Beklagte einer 100% Erwerbstätigkeit nachging bzw. bis heute nachgeht.
  2. Aus diesem Grund beantragt die Klägerin, dass ihr die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten vollständig gutgeschrieben werden.

**Bemerkung 2**: Das Einkommenssplitting der AHV ist auf die Ehedauer beschränkt. Die Erziehungsgutschriften werden auch nach der Scheidung geteilt, falls die Parteien Kinder haben, welche unter der gemeinsamen elterlichen Sorge stehen (Art. 29sexies Abs. 1 AHVG). Das Gericht befindet bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder die Betreuungsanteile von Amtes wegen gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Bei überwiegender Betreuung durch einen Elternteil steht diesem die volle Erziehungsgutschrift zu, andernfalls wird die Erziehungsgutschrift den Eltern je hälftig angerechnet.

D. Unterhalt

**Bemerkung 3:** Das Gesetz schreibt keine bestimmte Methode zur Unterhaltsberechnung vor. Im Kanton Zürich am weitesten verbreitet ist das sogenannte zweistufige Vorgehen, bei welchem zuerst der konkrete erweiterte Notbedarf beider Eheleute (und der Kinder) dem Gesamteinkommen gegenübergestellt und sodann der rechnerische Überschuss nach einem bestimmten Schlüssel auf die Ehegatten verteilt wird (Maier, Unterhaltsansprüche, S. 301).

* 1. Bei einer Ehedauer von fast 30 Jahren bis zur Trennung der Parteien im Jahr 2013 ist zweifelsfrei von einer langjährigen Ehe auszugehen. Aus der Ehe der Parteien sind die drei gemeinsamen Kinder B, C und D hervorgegangen. Die Klägerin hat bereits vor Geburt des ersten Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, damit sich der Beklagte ungestört seiner Karriere widmen und die Klägerin sich gleichzeitig um die Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder kümmern konnte. Die Ehe der Parteien hat die Lebensverhältnisse der Klägerin offensichtlich nachhaltig geprägt (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).
  2. Aufgrund der erwähnten Rollenverteilung verzichtete die Klägerin zu Gunsten der Kinder und der Karriere des Beklagten vollständig auf eine eigene berufliche Karriere.
  3. Nur dadurch konnte sich der Beklagte all die Jahre ungestört um seinen Beruf kümmern und sich vom kleinen Steuersekretär einer zürcherischen Gemeinde in eine leitende Position beim Zürcher Steueramt hocharbeiten. Der Beklagte war tagsüber nie anwesend und arbeitete häufig auch an den Wochenenden und bis spät abends. In all dieser Zeit war die Klägerin mit der Kinderbetreuung und dem Haushalt völlig auf sich alleine gestellt. Dies hat sich bis zur Trennung der Parteien nicht verändert. Die Klägerin ist seit nunmehr über 30 Jahren keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen.
  4. Durch die Lebensprägung der Ehe kann sich die Klägerin im Hinblick auf einen Unterhaltsanspruch auf ein objektiv schutzwürdiges Vertrauen bezüglich Fortführung der Ehe und auf den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung berufen (vgl. etwa BGE 135 III 59 E. 5.1).
  5. Im Zeitpunkt der Trennung, d.h. am 1. Juni 2013, war die Beklagte einundfünfzig Jahre alt. Damit greift die bekannte und nach wie vor gültige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach es in diesem Alter bei Vorliegen einer lebensprägenden Ehe als weder (praktisch) möglich noch zumutbar angesehen werden kann, in das Berufsleben zurückzukehren.

**a) Leistungsfähigkeit (Einkommen) des Beklagten**

* 1. Es ist unbestritten, dass das gesamte familiäre Einkommen während der Ehe aus dem Erwerbseinkommen des Beklagten stammte. Der Beklagte bekleidet auch heute noch eine Position beim Kantonalen Steueramt und wird diese Tätigkeit auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis zu seiner ordentlichen Pensionierung weiterführen.
  2. Gestützt auf die bereits anlässlich der Einigungsverhandlung eingereichten Lohnabrechnungen der letzten beiden Jahre ist von einem durchschnittlichen Einkommen von CHF 13'000.00 netto (inkl. Anteil am 13. Monatslohn, zzgl. Kinderzulagen) auszugehen (vgl. Beilagen X bis Y des Beklagten).

**b) Bedarf des Beklagten**

**Bemerkung 4:** Bei der zweistufigen Methode wird grundsätzlich vom betreibungsrechtlichen Bedarf ausgegangen. Dieser ist um Positionen des familienrechtlichen Bedarfs zu erweitern, namentlich Steuern, Versicherungsbeiträge, Auslagen für Hobbies, Ferien etc. (Maier, Unterhaltsansprüche, S. 313).

* 1. Der Bedarf des Beklagten ist wie folgt zu beziffern:

Grundbedarf CHF 1'200.00

Wohnkosten CHF 1'800.00

Nebenkosten CHF 200.00

Krankenkasse (KVG und VVG) CHF 450.00

Telefon/TV/Internet/Billag CHF 150.00

Hausrat-/Haftpflichtversicherung CHF 45.00

Auswärtige Verpflegung CHF 220.00

Mobilitätskosten (ÖV-Abonnement) CHF 120.00

Steuern CHF 800.00

Total Bedarf des Beklagten: CHF 5'185.00

Begründung der Bedarfsberechnung des Beklagten:

* 1. Der Beklagte lebt in seiner Wohnung alleine, weshalb ihm der Grundbetrag für den alleinstehenden Schuldner ohne Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 des Obergerichts des Kantons Zürich in der Höhe von CHF 1'200.00 im Bedarf zuzugestehen ist.

**Bemerkung 5:** Das Kreisschreiben Existenzminimum wird im Kanton Zürich seit 1. Oktober 2010 als Grundlage zur Berechnung von Unterhaltsbeiträgen im Familienrecht beigezogen. Das Kreisschreiben stellt keine verbindliche oder materiell rechtlich vorgeschriebene Berechnungsweise dar, sondern gibt als Richtlinie lediglich Anhaltspunkte für die konkrete Bestimmung von Unterhaltsrenten im Familienrecht (Maier, Unterhaltsansprüche, S. 319).

* 1. Die Wohnkosten von CHF 1'800.00 zzgl. CHF 200.00 Akontozahlungen für Nebenkosten sind im Mietvertrag vom [Datum] ausgewiesen (vgl. Beilage X des Beklagten).
  2. Die monatlichen Krankenkassenprämien des Beklagten sind in der eingereichten Versicherungspolice in der Höhe von CHF 450.00 ausgewiesen. Aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse rechtfertigt es sich, dem Beklagten sowohl die Prämien für die gesetzliche Grundversicherung als auch für die Zusatzversicherungen nach VVG im Bedarf zuzugestehen.
  3. Für Telefon/TV/Internet/Billag ist der gerichtsübliche Ansatz für eine alleinstehende Person einzusetzen, welcher sich auf CHF 150.00 pro Monat beläuft.
  4. Der gerichtsübliche Ansatz für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung beläuft sich auf CHF 45.00 pro Monat und wird in diesem Umfang anerkannt.
  5. Der Beklagte arbeitet aktuell zu 100% und muss sich auswärts verpflegen. Da der Arbeitgeber des Beklagten keine Vergünstigungen für die auswärtige Verpflegung anbietet, rechtfertigt es sich, dem Beklagten gemäss Kreisschreiben Existenzminimum einen Betrag von CHF 220.00 (21.7 Arbeitstage x CHF 10.00) im Bedarf zuzugestehen.
  6. Ein Jahresabonnement der ZVV für die Strecke [Ort] bis Zürich kostet rund CHF 1'450.00 pro Jahr, was einem monatlichen Betrag von CHF 120.00 entspricht.
  7. Die Steuern sind gemäss den vom Beklagten eingereichten definitiven Steuerrechnungen des Beklagten für die letzten beiden Jahre (nach Aufnahme des Getrenntlebens) zu entnehmen. Der Beklagte bezahlte in der letzten Steuerperiode für Kantons- und Gemeindesteuern rund CHF 8'000.00 und für die Direkte Bundessteuer rund CHF 1'600.00, was einem monatlichen Steuerbetrag von rund CHF 800.00 entspricht. Da vorliegend davon ausgegangen wird, dass der Beklagte auch weiterhin Unterhaltsbeiträge in der Höhe des Eheschutzurteils vom [Datum] wird bezahlen müssen, rechtfertigt es sich, von der gleichen Steuerbelastung wie in den Vorjahren auszugehen.

**c) Einkommen der Klägerin**

* 1. Wie bereits wiederholt ausgeführt, hat die Klägerin seit der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes vor über 30 Jahren nicht mehr in ihrem ursprünglich erlernten Beruf als Verwaltungssekretärin gearbeitet. Bereits vor der Geburt von D hatte die Klägerin erfolglos versucht, sich wieder im Berufsleben integrieren zu können. Nach rund 200 erfolglosen Bewerbungen gab die Klägerin damals ihre Jobsuche auf.
  2. Die Prognosen für die heute 54-jährige Klägerin, noch einmal ins Berufsleben zurückzukehren, sind äusserst negativ. Die Klägerin verfügt über keinerlei Computeranwenderkenntnisse, welche heute für eine Verwaltungssekretärin selbstverständlich unabdingbar sind.
  3. Überdies ist die gemeinsame Tochter D infolge ihres ADHS auf eine sehr intensive Betreuung durch die Klägerin angewiesen. Die Klägerin fährt die Tochter wöchentlich 2 Mal zu ihren Therapien und übt mit der Tochter jeden Tag für die Schule.

**BO:** [ev. schriftliche Auskunft des behandelnden Arztes]

* 1. Vor diesem Hintergrund kann auf Seiten der Klägerin nicht von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden.

**d) Bedarf der Klägerin (und der Tochter D)**

* 1. Der Bedarf der Klägerin und der Tochter D berechnet sich wie folgt:

Grundbedarf CHF 1'350.00

Kinderzuschlag CHF 600.00

Hypothekarzinsen CHF 1'200.00

Amortisation CHF 300.00

Unterhalts-/Heizkosten CHF 300.00

Krankenkasse der Klägerin (KVG und VVG) CHF 500.00

Krankenkasse von D CHF 200.00

Telefon/TV/Internet/Billag CHF 180.00

Hausrat-/Haftpflichtversicherung CHF 45.00

Mobilität CHF 180.00

Vorsorgeunterhalt CHF 500.00

Steuern CHF 800.00

Total Bedarf der Klägerin: CHF 6'155.00

Begründung der Bedarfsberechnung der Klägerin:

* 1. Die Klägerin wohnt heute gemeinsam mit der Tochter in der ehelichen Liegenschaft. Deshalb ist ihr der Grundbetrag für den alleinerziehenden Schuldner ohne Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen gemäss Kreisschreiben Existenzminimum in der Höhe von CHF 1'350.00 im Bedarf zuzugestehen.
  2. Der Kinderzuschlag beläuft sich gemäss diesen Richtlinien für ein Kind im Alter von 10 bis 18 Jahren auf CHF 600.00. D ist am 24. Dezember 2003 geboren, weshalb für sie ein Kinderzuschlag in der Höhe von CHF 600.00 berücksichtigt werden muss.
  3. Die Hypothekarzinsen in der Höhe von CHF 1'200.00 pro Monat sind in den bereits eingereichten Belegen (Beilage X bis Y der Klägerin) ausgewiesen. Da die Klägerin davon ausgeht, dass sie die eheliche Liegenschaft und die Hypothek übernehmen wird und die Fixhypothek noch weitere 7 Jahre läuft, rechtfertigt es sich, der Klägerin diese entsprechend im Bedarf anzurechnen.
  4. Gemäss Ziff. 3 des im Recht liegenden Hypothekarvertrages wurden die Ehegatten von der Bank verpflichtet, die Hypothek mit jährlich CHF 3'600.00 zu amortisieren (vgl. Beilage X der Klägerin). Dieser Pflicht wird die Klägerin auch weiter nachkommen müssen, weshalb ihr die vertraglich geschuldete Amortisation von CHF 300.00 als zusätzliche Wohnkosten im Bedarf anzurechnen sind.

**Bemerkung 6:** Die Amortisation von Grundpfandschulden ist Vermögensbildung und bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge nicht zu berücksichtigen. Eine Anrechnung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der Schuldner gesetzlich oder vertraglich zur Amortisation verpflichtet ist und es die finanziellen Verhältnisse zulassen (Maier, Unterhaltsansprüche, S. 323).

* 1. Die durchschnittlichen Kosten für Kehricht, Wasser und Heizöl der ehelichen Liegenschaft von monatlich durchschnittlich CHF 300.00 sind ausgewiesen (Beilage X bis Y der Klägerin).

**Bemerkung 7:** Bei einem Einfamilienhaus sind die jährlichen Nebenkosten mit ca. 1% des Verkehrswertes zu veranschlagen. Bei Stockwerkeigentum beträgt der Erfahrungswert in der Regel 0.7% des Verkehrswertes der Liegenschaft (Maier, Unterhaltsansprüche, S. 322).

* 1. Die monatlichen Krankenkassenprämien der Klägerin und von D sind in den eingereichten Versicherungspolicen in der Höhe von CHF 500.00 (Klägerin) respektive CHF 200.00 (D) ausgewiesen. Aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse rechtfertigt es sich, der Klägerin und D (analog zum Beklagten) sowohl die Prämien für die gesetzliche Grundversicherung als auch für die Zusatzversicherungen nach VVG im Bedarf zuzugestehen.
  2. Für Telefon/TV/Internet/Billag ist der gerichtsübliche Ansatz für einen Zweipersonenhaushalt einzusetzen, welcher sich auf CHF 150.00 pro Monat beläuft.
  3. Der gerichtsübliche Ansatz für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung beläuft sich auf CHF 45.00 pro Monat und wird von der Klägerin durch die bereits eingereichten Versicherungsverträge nachgewiesen (Beilage X bis Y der Klägerin).
  4. Die Klägerin und D verfügen beide über ein Jahresabonnement für die Strecke [Ort] bis Zürich. D besucht in Zürich Musikstunden und die Klägerin bringt D zweimal wöchentlich zur Therapie nach Zürich. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, der Klägerin (analog zum Beklagten) monatlich CHF 120.00 und D CHF 60.00 für das ÖV Abonnement im Bedarf zuzugestehen (Beilage X und Y der Klägerin).
  5. Im Rahmen des nachehelichen Unterhalts gemäss Art. 125 ZGB gehört zum gebührenden Unterhalt regelmässig auch eine angemessene Altersvorsorge. Da die Klägerin auch weiterhin Kinderbetreuungspflichten wahrzunehmen hat und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden kann, wird die Klägerin keine weitere Altersvorsorge äufnen können. Davon ausgehend, dass die Klägerin bis zu ihrer Pensionierung keine Erwerbstätigkeit mehr wird ausüben können, muss die Altersvorsorge der Beklagten auch nach der Scheidung sichergestellt werden. Aufgrund des Einkommensdefizits der Klägerin zum Beklagten muss ihr ein Betrag von CHF 500.00 pro Monat als Vorsorgeausgleich im Bedarf zugestanden werden.

**Bemerkung 8:** Der sogenannte Vorsorgeunterhalt betrifft den Ausgleich allfälliger künftiger nachehelicher Einbussen in der Altersvorsorge, welche sich daraus ergeben, dass ein Ehegatte wegen Kinderbetreuungspflichten in den Jahren nach der Scheidung keiner oder nur einer beschränkten Erwerbstätigkeit wird nachgehen und auch nicht die vollen Beiträge in die eigene Altersvorsorge wird einbezahlen können (Maier, Unterhaltsansprüche, S. 334).

**Bemerkung 9:** Im Leitentscheid BGer 5A\_210/2008 vom 14.11.2008 hat das Bundesgericht sich hinsichtlich der Berechnungsweise des Vorsorgeunterhalts geäussert. Danach ist der Verbrauchsunterhalt der unterhaltsberechtigten Partei, welcher aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. der massgebenden ehelichen Lebenshaltung (unter Abzug der Kinderkosten) errechnet wird, in ein fiktives Bruttoeinkommen umzurechnen, um darauf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu berechnen, die zusammen, erweitert um eine allfällige Steuerbelastung, den Vorsorgeunterhalt ergeben.

* 1. Die Steuern sind den von der Klägerin eingereichten definitiven Steuerrechnungen für die letzten beiden Jahre (nach Aufnahme des Getrenntlebens) zu entnehmen (Beilage X bis Y der Klägerin). Die Klägerin bezahlte in der letzten Steuerperiode für Kantons- und Gemeindesteuern rund CHF 8'000.00 und für die Direkte Bundessteuer rund CHF 1'600.00, was einem monatlichen Steuerbetrag von rund CHF 800.00 entspricht. Da vorliegend davon ausgegangen wird, dass der Beklagte auch weiterhin Unterhaltsbeiträge in der Höhe des Eheschutzurteils vom [Datum] wird bezahlen müssen, rechtfertigt es sich, von der gleichen Steuerbelastung wie in den Vorjahren auszugehen.

**e) Unterhaltsberechnung (zweistufige Methode mit Überschussverteilung)**

* 1. Aufgrund der vorstehend dargelegten Einkommens- und Bedarfssituation der Parteien ergibt sich die folgende Berechnung des Überschusses:

Einkommen des Beklagten (zzgl. Kinderzulagen) CHF 13'000.00

Einkommen der Klägerin CHF 0.00

Gesamteinkommen (zzgl. Kinderzulagen) CHF 13'000.00

./. Bedarf des Beklagten CHF 5'185.00

./. Bedarf der Klägerin (und der Tochter D) CHF 6'155.00

Total Überschuss CHF 1'660.00

Anteil der Klägerin 67% CHF 1'107.00

Anteil des Beklagten 33% CHF 553.00

**Bemerkung 10:** Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist in der Regel ein allfälliger Überschuss des Freibetrages unter den Ehegatten hälftig aufzuteilen. Ohne besondere Gründe darf davon nicht abgewichen werden. Betreut ein Elternteil unmündige gemeinsame Kinder in seinem Haushalt, ist die hälftige Aufteilung des Freibetrages willkürlich, da auch die Kinder am Unterhalt partizipieren. Die «Drittelsregel», wonach dem Kinder betreuenden Elternteil jeweils zwei Drittel des Freibetrages zugesprochen werden, wird vom Bundesgericht als «üblich» bezeichnet. Davon kann abgewichen werden, wenn Kinderkosten bereits im Bedarf des die Kinder betreuenden Ehegatten berücksichtigt wurden. Einem Haushalt mit einem Erwachsenen und vier unmündigen Kindern können ¾ des Freibetra-ges zugesprochen werden (Maier, Unterhaltsansprüche, S. 313).

* 1. Der Unterhaltsanspruch der Klägerin mit D berechnet sich damit wie folgt:

Bedarf der Klägerin CHF 6'155.00

zzgl. Überschussanteil CHF 1'107.00

./. Einkommen der Klägerin CHF 0.00

Total Unterhaltsanspruch CHF 7'262.00

* 1. Damit rechtfertigt es sich, den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin für den Unterhalt und die Erziehung von D ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (auch über die Mündigkeit hinaus) monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1'200.00 (zzgl. gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen) zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.
  2. Betreffend den persönlichen Unterhalt der Klägerin rechtfertigt es sich, den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 6'000.00 zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den ersten eines jeden Monats, bis zum Eintritt des Klägers in das gesetzliche Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung, mindestens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr.
  3. Die Unterhaltsansprüche der Klägerin und D sind antragsgemäss gerichtsüblich zu indexieren.
  4. Dieser Unterhalt ergibt sich aufgrund einer provisorischen Berechnung. Eine endgültige Bezifferung nach vollständiger Auskunftserteilung des Beklagten hinsichtlich seiner aktuellen Einkommensverhältnisse bleibt ausdrücklich vorbehalten.

E. Güterrechtliche Auseinandersetzung (Liegenschaft)

* 1. [Die neben der Liegenschaft noch vorhandenen Vermögenswerte der Parteien werden vorliegend nicht behandelt. Die Klägerin schuldet dem Beklagten noch eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 50‘000.00, vgl. dazu II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 65 ff.]
  2. Das Getrenntleben der Parteien wurde mit Eheschutzurteil vom [Datum] (Beilage X der Klägerin) geregelt. Eine Anordnung der Gütertrennung fand bisher nicht statt. Gemäss Art. 204 Abs. 2 ZGB wird bei Scheidung die Auflösung des Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist. Massgebend ist dabei das Datum (Poststempel) der Rechtshängigkeit des gestellten Begehrens i.S.v. Art. 62 ZPO (BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 204 N 11).
  3. Die Scheidungsklage der Klägerin datiert vom [Datum]. Entsprechend gilt als güterrechtlicher Stichtag der [Datum].
  4. Vom Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes zu unterscheiden ist der Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Letzterer ist massgebend für die Bewertung der Vermögensgegenstände (Art. 214 Abs. 1 ZGB).
  5. Entsprechend ist für die Bewertung der Barschaften resp. Kontoguthaben ihr Bestand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage ausschlaggebend, wohingegen die Vermögenswerte – insbesondere die Liegenschaft an der [Strasse] in [Ort] – zum heutigen Zeitpunkt (bzw. Zeitpunkt der Scheidung) zu bewerten sind.
  6. Die güterrechtliche Auseinandersetzung von Ehegatten, die dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) unterstehen, wird in vier Schritten durchgeführt. In einem ersten Schritt erfolgt die Trennung des Vermögens der Parteien. In einem zweiten Schritt erfolgt die Berechnung des Vorschlags mit Berücksichtigung allfälliger Mehrwertanteile. In einem dritten Schritt wird die Beteiligung am Vorschlag bestimmt. Zuletzt wird die Erfüllung der Ansprüche geregelt (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Familienrecht, Rz 12.156).

**a) Zuteilung der Liegenschaft ins Alleineigentum der Klägerin**

* 1. Die Liegenschaft an der [Strasse] in [Ort] haben die Ehegatten gemeinsam am [Datum] gekauft. Der Kaufpreis der Liegenschaft beläuft sich auf CHF 1'200'000.00 und wurde wie folgt getilgt: CHF 600'000.00 aus einer Erbschaft der Klägerin, CHF 400'000.00 durch Aufnahme einer Hypothek bei der [Bank] sowie mittels eines Vorbezugs aus der Pensionskasse des Beklagten in der Höhe von CHF 200'000.00 (Beilagen X bis Y der Klägerin). Die Liegenschaft befindet sich bis heute im hälftigen Miteigentum der Parteien (vgl. Beilage X der Klägerin).

**Bemerkung 11:** In einigen Kantonen (u.a. Zürich und Luzern) tendieren die Urkundspersonen dazu, bei Liegenschaftserwerb durch Ehegatten stets Miteigentum zu empfehlen. Eine eigentliche Beratung über die Vor- und Nachteile dieser Form des Eigentums erfolgt in der Regel nicht. Die Miteigentümerstellung beider Ehegatten ergibt sich, wie bei Alleineigentum, aus dem Grundbuch. Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sind die Miteigentumsanteile jedes Ehegatten nach den üblichen Regeln, d.h. wie Alleineigentum an einer Liegenschaft, den beteiligten Gütermassen zuzuordnen (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Familienrecht, Rz 14.53 ff.).

**Bemerkung 12:** Im Scheidungsfall müssen die Teilung von Miteigentum wie auch die Regelung der zwischen den Ehegatten bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung gemäss [Art. 205 ff. ZGB](https://app.legalis.ch/legalis/document-view.seam?documentId=m5pxuz3cl5yf6ylsorptembv) erfolgen (BGer [5C.87/2003](https://app.legalis.ch/legalis/document-view.seam?documentId=gvrv6obxf4zdambt) vom 19.06.2003 E. 4.1; [5A\_87/2010](https://app.legalis.ch/legalis/document-view.seam?documentId=gvqv6obxf4zdamjq) vom 05.05.2010 E. 3.1 mit Hinweis). Obwohl die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht zwangsläufig die Teilung des Miteigentums erfordert, nehmen die Ehegatten sie doch in der Regel zum Anlass dazu (BGer [5C.87/2003](https://app.legalis.ch/legalis/document-view.seam?documentId=gvrv6obxf4zdambt) vom 19.06.2003 E. 4.1).

**Bemerkung 13:** Die Teilung des Miteigentums wird durch die ordentlichen Vorschriften von Art. 650 und 651 ZGB geregelt, ergänzt durch die in Art. 205 Abs. 2 ZGB vorgesehene Art der Teilung. Jeder Miteigentümer hat das Recht, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen, wenn sie nicht durch ein Rechtsgeschäft, durch Aufteilung zu Stockwerkeigentum oder durch die Bestimmung der Sache für einen dauernden Zweck ausgeschlossen ist (Art. 650 Abs. 1 ZGB). Die Aufhebung darf ausserdem nicht zur Unzeit verlangt werden (Art. 650 Abs. 3 ZGB). Nach der Rechtsprechung gilt im Scheidungsfall, dass die Teilung in der Regel nicht zur Unzeit erfolgt und die Voraussetzung des dauernden Zwecks nicht mehr erfüllt ist (BGE 119 II 197 = Pra 1994 Nr. 113 E. 2 mit Hinweisen). Können sich die Miteigentümer über die Art der Aufhebung nicht einigen, so wird nach Anordnung des Gerichts die Sache körperlich geteilt oder öffentlich oder unter den Miteigentümern versteigert (Art. 651 Abs. 2 ZGB), oder der Vermögenswert wird gegen Entschädigung des anderen Ehegatten ungeteilt dem Ehegatten zugewiesen, der ein überwiegendes Interesse nachweist (Art. 205 Abs. 2 ZGB, s. BGer 5A\_352/2011 vom 17.02.2012 = Pra 2012 Nr. 101).

**Bemerkung 14:** Bis zum Eintritt des Vorsorgefalls ist der Vorbezug, der sich auf eine Anwartschaft bezieht, als Darlehen der Vorsorgeeinrichtung anzusehen. Er übt demnach keinen Einfluss auf die Zuordnung der Liegenschaft zu den Aktiven einer der Massen des Erwerbers aus; diese Zuordnung erfolgt nach den gewöhnlichen Regeln (Art. 197 ff. ZGB) (BGer 5A\_278/2014 vom 29.01.2015 = Pra 2016 Nr. 13).

* 1. Wird der Güterstand – hier die Errungenschaftsbeteiligung – aufgelöst (Art. 204 ZGB), nimmt jeder Ehegatte seine Vermögenswerte zurück, die sich im Besitz des anderen Ehegatten befinden (Art. 205 Abs. 1 ZGB). Miteigentum der Ehegatten an Vermögenswerten ist nach sachenrechtlichen Grundsätzen aufzuheben.
  2. Im Streitfall wird die gemeinschaftliche Sache nach gerichtlicher Anordnung entweder körperlich geteilt oder versteigert (Art. 651 Abs. 2 ZGB). Ergänzend sieht Art. 205 Abs. 2 ZGB vor, dass der Ehegatte, der ein überwiegendes Interesse nachweist, den gemeinschaftlichen Vermögenswert gegen Entschädigung des andern Ehegatten ungeteilt zugewiesen erhalten kann (BGer 5A\_664/2014 vom 30.04.2015 E. 2.2; 5A\_283/2011 vom 29.08.2011 E. 2.1; BGE 119 II 197 E. 2).
  3. Die ungeteilte Zuweisung gemäss Art. 205 Abs. 2 ZGB setzt nicht nur voraus, dass der übernahmewillige Ehegatte ein überwiegendes Interesse am Vermögenswert im gemeinschaftlichen Eigentum nachweist, sondern auch, dass er den andern Ehegatten für seinen Anteil entschädigt und die finanzielle Tragbarkeit einer solchen Übernahme gewährleistet ist (BGer 5C.325/2001 vom 04.03.2002 E. 3).
  4. Auf die Entschädigung ist auch die Übernahme einer solidarisch eingegangenen Schuldverpflichtung durch den Ehegatten anzurechnen, der die Zuteilung verlangt, so dass der andere Ehegatte aus seiner Schuldpflicht entlassen wird. Eine solche Schuldübernahme setzt die Zustimmung des Gläubigers voraus (Art. 176 OR; BGer 5A\_283/2011 vom 29.08.2011 E. 2.3; 5C.325/2001 vom 04.03.2002 E. 4; vgl. zum Ganzen BGer 5A\_600/2010 vom 05.01.2011= SJ 2011 S. 246 und FamPra.ch 2011 Nr. 18 E. 4.1; FamKomm Scheidung-Steck, Art. 205 ZGB N 11).
  5. Die Klägerin beantragt, das Miteigentum aufzuheben und die Liegenschaft in ihr Alleineigentum zu übertragen. Die Klägerin wohnt seit der Trennung der Parteien gemeinsam mit D in der besagten Liegenschaft. Sie möchte auch mittelfristig dort bleiben, da D gleich neben der Liegenschaft zur Schule geht und das gesamte soziale Umfeld der Klägerin und D sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Auch die Eltern der Klägerin wohnen nur wenige Häuser weiter. Das überwiegende Interesse an der Zuweisung des ehemals ehelichen Einfamilienhauses ins Alleineigentum der Klägerin ist klar ausgewiesen.
  6. Es kommt hinzu, dass mit dem Erbe der Klägerin von CHF 600'000.00 auch deutlich mehr Eigenmittel der Klägerin zum Kauf der Liegenschaft verwendet wurden. (Beilagen X bis Y der Klägerin)
  7. Sodann ist die Hypothekarbank damit einverstanden, dass die Klägerin die auf der Liegenschaft lastende Hypothek alleine übernimmt.

BO: Übernahmezusage der [Bank] **Beilage**

* 1. Entsprechend ist die im Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft an der [Strasse] in [Ort] mit Wirkung des Scheidungsurteils in das Alleineigentum der Klägerin zu übertragen und das Grundbuchamt des Bezirks U entsprechend anzuweisen, die heute auf den Namen beider Parteien im Grundbuch eingetrage Liegenschaft mit Wirkung per Rechtskraft des Scheidungsurteils ins Alleineigentum der Klägerin zu übertragen.

**b) Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung**

* 1. Gemäss der Grundstückschätzung des Gutachters beträgt der Verkehrswert der Liegenschaft aktuell rund CHF 1'550'000.00. Unter Abzug der latenten Grundstückgewinnsteuern von CHF 45'0000.00 und künftig anfallenden Gebühren von CHF 5'000.00 ist von einem Nettoverkehrswert der Liegenschaft von CHF 1'500'000.00 auszugehen.

**BO:** Gutachten betreffend Wert der Liegenschaft **Beilage**

**BO:** Gerichtliches Gutachten betreffend Wert der Liegenschaft

* 1. Der Mehrwert der Liegenschaft beläuft sich damit auf rund CHF 300'000.00, welcher in einem **ersten Schritt** wie folgt auf die beiden Miteigentumsanteile der Parteien verteilt wird:

Anteil Ehefrau Anteil Ehemann Total

Erwerb CHF 600'000.00 CHF 600'000.00 CHF 1'200'000.00

Mehrwert CHF 150'000.00 CHF 150'000.00 CHF 300'000.00

Zuordnung CHF 750'000.00 CHF 750'000.00 CHF 1'500'000.00

* 1. Erst in einem **zweiten Schritt** ist die Herkunft der Investition überhaupt zu berücksichtigten, damit die Ersatzforderungen aus Art. 206 bzw. Art. 209 Abs. 3 ZGB berechnet werden können (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Familienrecht, Rz 14.61).
  2. Da der Beklagte und die Klägerin den Hypothekarvertrag bei der Bank beide als Solidarschuldner unterzeichnet haben, wird der auf die Hypothek entfallende Mehrwert bei der nachstehenden Berechnung hälftig geteilt.

**Bemerkung 15:** Wurde der Erwerb teilweise mit einer Hypothek finanziert und haften (neben der Liegenschaft) beide Ehegatten solidarisch für den Kredit, so ist der Mehr- oder Minderwert, der auf die Hypothek entfällt, beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzuordnen (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Familienrecht, Rz 14.68).

* 1. Berücksichtigt man vorliegend die Mittelherkunft der Investitionen, ergibt sich bezüglich der beiden Miteigentumsanteile der Klägerin und des Beklagten folgendes Bild:

Anteil Ehefrau

Eigengut Ehefrau Hypothek WEF-Vorbezug Total

CHF 400'000.00 CHF 200'000.00 0 CHF 600'000.00

2 1 0 3

CHF 100'000.00 CHF 50'000.00 0 CHF 150'000.00

Anteil Ehemann

Eigengut Ehefrau Hypothek WEF-Vorbezug Total

CHF 200'000.00 CHF 200'000.00 CHF 200'000.00 CHF 600'000.00

1 1 1 3

CHF 50'000.00 CHF 50'000.00 CHF 50'000.00 CHF 150'000.00

**Bemerkung 16:** «Wenn also die Ehegatten eine Liegenschaft hälftig im Miteigentum mittels Eigengut des einen und eines von beiden unterzeichneten Hypothekarkredits erwerben, dienen die Mittel, die diesen Erwerb ermöglichen, dazu, beide Teile des hälftigen Miteigentums zu finanzieren, genau wie der von beiden unterzeichnete Hypothekarkredit für den durch das Eigenkapital nicht gedeckten Teil. Im Gegensatz zur stillschweigenden Annahme im Entscheid in BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101 muss weder vermutet werden, die Ehegatten hätten den Anteil am Mehrwert des Ehegatten, der den Erwerb finanziert hat, ausschliessen wollen, noch sie hätten die Hypothekarschuld (für die sie beide gegenüber der Bank Schuldner sind) anders als hälftig teilen wollen, was darauf hinausliefe, die Anwendung von Art. 206 ZGB indirekt zu umgehen, wie dies P.-H. Steinauer ausführt (Steinauer, N. 11 und 30); übereinstimmend mit Art. 206 Abs. 3 ZGB müssen die Ehegatten, die den Mehrwert-anteil nach Art. 206 Abs. 1 ZGB ausschliessen wollen, dies schriftlich vereinbaren» (BGer 5A\_621/2013 vom 20.11.2014 = Pra 2015 Nr. 76 E. 5.4.3).

**Bemerkung 17:** Wird der Güterstand vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, finden die Regeln, welche für die Hypothekarschulden gelten (BGE 132 III 145 = Pra 2006 Nr. 145) Anwendung; der dem Vorbezug zufallende Mehrwert wird demnach entsprechend des tatsächlichen Beitrags jeder Masse des Erwerbers zur Finanzierung der Liegenschaft aufgeteilt (BGer 5A\_278/2014 vom 29.01.2015 = Pra 2016 Nr. 13).

**Bemerkung 18:** Ausnahmsweise, wenn Hypothekarzinsen dauernd und regelmässig durch eine andere Gütermasse des Eigentümer-Ehegatten erbracht werden als durch diejenige, der die Hypothek an sich zuzuordnen ist, rechtfertigt sich für die Verteilung der Mehr- oder Minderwerte eine Neuzuteilung der Hypothekarschuld an die zinserbringende Gütermasse (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Familienrecht, Rz 14.39; unter Vorbehalt von Art. 163 ZGB bei der Familienwohnung).

* 1. Anders verhält es sich bezüglich des auf den WEF-Vorbezug entfallenden Mehrwerts, der in Übereinstimmung mit der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung proportional zu den investierten Eigenmitteln des Vorsorgenehmers zu verteilen ist.

**Bemerkung 19:** vgl. hierzu die Ausführungen vorstehend unter I. Vorbemerkungen, 9. Die Mehrwertbeteiligung des WEF-Vorbezugs, Rz 26 ff.; BGer 5A\_278/2014 vom 29.01.2015 = Pra 2016 Nr. 13 und Aebi-Müller, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts.

* 1. Da von Seiten des Beklagten sich keinerlei eigene Geldmittel in der Liegenschaft befinden, ist sein Miteigentumsanteil zwingend seiner Errungenschaft zuzuweisen. Entsprechend berechnen sich die Ansprüche der Ehegatten wie folgt:

Eigengut der Ehefrau:

Eigengut CHF 600'000.00

+ Mehrwertanteil Eigengut CHF 150'000.00

Total Ehefrau (Eigengut) CHF 750'000.00

Errungenschaft Ehemann:

Mehrwertanteil Hypothek CHF 50'000.00

+ Mehrwertanteil WEF-Vorbezug CHF 50'000.00

Total Anspruch Ehemann CHF 100'000.00

* 1. Mangels Errungenschaft auf Seiten der Klägerin wird die Errungenschaft des Ehemannes (CHF 100'000.00) hälftig geteilt (Art. 215 ZGB). Damit beläuft sich der güterrechtliche Anspruch des Beklagten bei einer Übernahme der Liegenschaft der Klägerin zu Alleineigentum sowie der Hypothek auf CHF 50'000.00.
  2. Die Abrechnung des WEF-Vorbezugs erfolgt im Rahmen des Vorsorgeausgleichs (vgl. Ausführungen zu F nachstehend).
  3. Entsprechend ist die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteil eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in der Höhe von CHF 50'000.00 zu bezahlen.

F. Teilung der Vorsorgeguthaben

* 1. Gemäss Art. 122 ZGB sind die während der Ehedauer geäufneten Vorsorgeleistungen zwischen den scheidenden Ehegatten grundsätzlich hälftig zu teilen. Vorliegend muss beachtet werden, dass von der Pensionskasse des Beklagten für den Erwerb der ehelichen Liegenschaft ein Vorbezug in der Höhe von CHF 200'000.00 getätigt wurde.
  2. Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge des Beklagten ist daher wie folgt zu berechnen:

Total Freizügigkeitsleistung per [Datum] CHF 650'000.00

+ WEF-Vorbezug CHF 200'000.00

Total CHF 850'000.00

* 1. Im Zeitpunkt des Eheschlusses verfügte der Beklagte noch über keinerlei Pensionskassen-Guthaben. Auch die Klägerin verfügt über kein Guthaben bei einer Pensionskasse bzw. über kein Freizügigkeitskonto.
  2. Der Anspruch der Klägerin beläuft sich damit auf CHF 425'000.00. Davon ausgehend, dass die Liegenschaft antragsgemäss ins Alleineigentum der Klägerin übertragen wird, ist der WEF-Vorbezug des Beklagten von CHF 200'000.00 vom Vorsorgeanspruch der Klägerin abzuziehen.
  3. Die [Pensionskasse] des Beklagten ist damit anzuweisen, der Klägerin den Betrag von CHF 225'000.00 auf ein von der Klägerin noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen.
  4. Dementsprechend muss das Grundbuchamt des Bezirks U gleichzeitig angewiesen werden, auf der Liegenschaft an der [Strasse] in [Ort] lastende Veräusserungsbeschränkung zu Gunsten der [Pensionskasse] des Beklagten zu löschen und eine gleichlautende Veräusserungsbeschränkung in der Höhe von CHF 200'000.00 zu Gunsten des noch zu bezeichnenden Freizügigkeitskontos der Klägerin einzutragen.

BO: Einverständniserklärung der Pensionskasse des Beklagten **Beilage**

BO: Einverständniserklärung der [Bank] der Klägerin **Beilage**

**Bemerkung 20:** In derartigen Konstellationen ist es unumgänglich, sämtliche involvierten Pensionskassen, die Bank, bei welcher ein Ehegatte (wenn er keiner Pensionskasse angeschlossen ist) ein Freizügigkeitsguthaben hat und auch das zuständige Grundbuchamt betreffend ihrem Einverständnis zu den beantragten Nebenfolgen im Voraus anzufragen. Einerseits muss die Pensionskasse, deren Verfügungsbeschränkung im Grundbuch gelöscht wird, mit der Löschung einverstanden sein und anderseits muss die übernehmende Pensionskasse oder Freizügigkeitsbank die Übernahme des WEF-Vorbezugs zu Gunsten des Versicherten oder Inhabers der Freizügigkeitskontos akzeptieren. Es kommt immer wieder vor, dass Pensionskassen gestützt auf ihre Reglemente auch gerichtliche Anweisungen nicht akzeptieren, was dann nach der Scheidung noch zu einem sozialversicherungsgerichtlichen Prozess führen kann.

**Bemerkung 21:** Nur wenn der WEF-Vorbezug im sogenannten Vorsorgekreislauf verbleibt, ergeben sich aus dem Übertrag des WEF-Vorbezugs von einer Einrichtung der beruflichen Einrichtung auf eine andere Einrichtung der beruflichen Einrichtung keine Steuerfolgen. In allen anderen Konstellationen, wo beispielsweise der WEF-Vorbezug zurückbezahlt (und allenfalls gleich wieder neu bezogen) wird — also keine direkte Übernahme stattfindet — ergeben sich steuerrechtliche Fragestellungen, welche allenfalls im Güterrecht berücksichtigt werden müssen.

**Bemerkung 22:** Wird ein WEF-Vorbezug zurückbezahlt, können die auf diesem Vorbezug bezahlten Steuern zurückgefordert werden (Art. 83a Abs. 2 BVG). Die Steuerrückforderung muss allerdings innerhalb von drei Jahren nach der Wiedereinzahlung geltend gemacht werden, da das Recht zur Rückforderung nach Ablauf von drei Jahren erlischt (Art. 83a Abs. 3 BVG).

**Bemerkung 23:** Obwohl der Beklagte im Musterbeispiel nun über keinen WEF-Vorbezug mehr verfügt, kann er nach Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Steuern nicht gemäss Art. 83a Abs. 2 BVG zurückfordern, weil keine Rückzahlung des WEF-Vorbezugs stattgefunden hat (sondern eine direkte Übernahme durch die Klägerin). Die von Herrn A dazumal bei Bezug des Vorsorgeguthabens bezahlten Steuern wären darum allenfalls im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung abzugelten.

G. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen und der Beklagte ist zudem zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

Abschliessend bitte ich Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Rechtsbegehren/Anträge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift]

Rechtsanwältin lic. iur. [Name]

Beilagen (im Doppel): gemäss separatem Beilagen- und Beweismittelverzeichnis

Im Doppel